

Zeitschrift für

VERKEHRSS- RECHT

ZVR

Neue Rubrik:
Pro & Contra

Redaktion **Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl**

Mai 2015

05

145 – 180

Pro & Contra

Radhelmpflicht

Armin Kaltenegger/Johannes Pepelnik ➔ 148

Beiträge

**Zentrale Fragen der Berechnung des Unterhaltersatzanspruchs
nach § 1327 ABGB** *Christian Huber* ➔ 150

Zur Genehmigung von sportlichen Veranstaltungen auf Straßen
Michael Nußbaumer ➔ 153

Rechtsprechung

**Bisher höchster Schmerzensgeld-
zuspruch: € 220.000,-** *Karl-Heinz Danzl* ➔ 174

**Ersatzfähige Wohn- und Pkw-Kosten der Kinder
nach Tötung des Vaters** ➔ 162

Haftung für die mangelhafte Beladung eines Sattelschleppers ➔ 166

Zulässigkeitskriterien für Nachklage beim Schmerzensgeld
Christian Huber ➔ 172

Judikaturübersicht Verwaltung

**Art 7 Abs 1 EMRK enthält ein ausnahmsloses Rückwirkungsverbot
von Strafbestimmungen** ➔ 179

Kosten für Verkehrszeichen stellen keinen Amtssachaufwand dar ➔ 179

Frisurenzerdrücker oder Lebensretter? **Pro**

Radhelmpflicht

ZVR 2015/68

Seit 31. 5. 2011¹⁾ ist für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr beim Radfahren auf öffentlichen Straßen das Tragen eines Helms vorgeschrieben. Diesem gesetzgeberischen Akt gingen intensive Kontroversen über die Zumutbarkeit, Sinnhaftigkeit und Effektivität eines solchen Gebots voraus. Entscheidend kann aber nur **ein Umstand** sein: Wird die Einführung einer Helmpflicht für diese Altersgruppe **Kinderleben retten?** Dafür spricht vieles!

- Kinder erleiden überproportional oft Kopfverletzungen bei Radunfällen: Jedes zweite nach einem Radunfall spitalsbehandelte Kind hat eine Kopfverletzung, bei Erwachsenen ist dies nur jeder Vierte!
- 85% dieser am Kopf verletzten Kinder trugen keinen Helm!
- Beinahe 1.000 Kopfverletzungen bei Rad fahrenden Kindern können pro Jahr bei befolgtter Helmpflicht vermieden werden.²⁾
- Eine erste Evaluierung hat die Maßnahme bereits bestätigt – die Radhelmtragequote ist gestiegen, die Anzahl der Kopfverletzungen gesunken.³⁾ Daneben zeigte sich eine hohe Akzeptanz gegenüber der gesetzlichen Regelung.

Im Hinblick auf ein großes gesellschaftliches Ziel, die „**Vision Zero 2020** – kein bei einem Unfall getötetes oder schwerverletztes Kind mehr in Österreich“, sind Maßnahmen wie ein gesetzlich klar verankerter Schutz für Kinder im Straßenverkehr unentbehrlich.

Die lebensrettende Wirkung des Helms wurde ja schon zuvor für Ski fahrende Kinder entdeckt und landesgesetzlich in Skihelmpflichten gefasst.⁴⁾ Parallelen zur Kinder-Radhelmpflicht können aber nicht nur in anderen Sportarten entdeckt werden, sondern auch innerhalb des Radverkehrs **bei anderen Fahrergruppen als Kindern**. Blickwinkel dabei ist stets die Vermeidung schwerster oder tödlicher Unfallfolgen. Überall dort, wo hohe Unfallraten, verhaltensbedingte risikoreichere Exposition oder höhere Geschwindigkeiten zum gewöhnlichen Radfahrerrisiko hinzutreten, kann eben dieses durch eine Helmpflicht reduziert werden. Dabei sollte jedoch der bei der Einführung der Radhelmpflicht für Kinder eingeschlagene Weg beibehalten werden: Erst aussagekräftige, belastbare und objektive Untersuchungen von Unfallgeschehen und Reduktionspotenzial gestatten die Forderung nach einer Erweiterung der Radhelmpflicht. Für die Lenker von Elektrofahrrädern wird dies bereits diskutiert.⁵⁾

Welche Bedeutung der Wandel von gesellschaftlichen Werten und der sich verfeinernde Umgang mit den Gütern körperliche Unversehrtheit und Leben auf die Entwicklung von Sorgfaltsmaßstäben im Zivilrecht haben, zeigt die **Judikatur des OGH** zum Thema Mitverschulden durch Nichtverwendung von Helmen beim Radfahren.⁶⁾

Betreffend einen Sachverhalt aus dem Jahr 2000⁷⁾ sah das Höchstgericht noch in der Nichtverwendung eines Radhelms keine Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten: „*Dem Kläger wäre*

daher nur dann eine Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten vorzuwerfen, wenn er Schutzmaßnahmen unterlassen hätte, die nach dem allgemeinen Bewusstsein der beteiligten Kreise von jedem Einsichtigen und Vernünftigen anzuwenden gewesen wären. Dass sich bereits ein allgemeines Bewusstsein gebildet habe, auf Radwegen Fahrradhelme zu tragen, ist nicht hervorgekommen.“

Auch für einen Unfall aus dem Jahr 2006⁸⁾ schien sich dies nicht geändert zu haben: „*Die Beurteilung des Berufungsgerichts, [...], wonach das Nichttragen eines Fahrradhelms im Jahr 2000 kein Mitverschulden begründete, würde auch im Jahr 2006 zutreffen, ist vertretbar, bedenkt man insbesondere, dass [...] die Tragequote der Österreicher im Jahr 2006 22% betragen hat.*“

In Erledigung eines Sachverhalts aus 2008 und unter dem Einfluss deutscher Judikatur⁹⁾ differenziert der OGH ebenso wie die deutschen Amtskollegen nach dem Zweck der Fahrt: Danach ist ein Radfahrer aus Eigenschutz Gesichtspunkten nur dann gehalten, einen Schutzhelm zu tragen, wenn er sich als sportlich ambitionierter Fahrer auch außerhalb von Rennsportveranstaltungen besonderen Risiken aussetzt oder infolge seiner persönlichen Disposition (zB Unerfahrenheit) ein gesteigertes Gefährdungspotential besteht. Das allgemeine Bewusstsein des Verkehrskreises leitete der OGH aus einer Umfrage des Kuratoriums für Verkehrssicherheit ab, wonach 93% der Befragten das Tragen eines Helms bei Radsportlern als wichtig beurteilen.¹⁰⁾

Damit trifft, abseits gesetzlicher Gebote, sportlich ambitionierte Radfahrer, die sich besonderen Risiken aussetzen, die Obliegenheit zum Tragen eines Radhelms. Dieser Entwicklung ist aus Sicht der Verkehrssicherheit, aber auch der Rechtsentwicklung nichts entgegzusetzen.

Armin Kaltenegger,
Kuratorium für Verkehrssicherheit (KFV)

1) 23. StVO-Novelle, BGBl I 2011/34.

2) Steiner/Bauer/Salamon/Robatsch, Radhelmpflicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, ZVR 2011/154, 267.

3) Steiner/Bauer/Robatsch, Evaluierung der Radhelmpflicht für Kinder, KFV im Auftrag des BMVIT, 2012.

4) Siehe dazu ausführlich Schürz, Helmpflicht beim Wintersport, ZVR 2013/4.

5) Saleh/Kammer/Hildebrandt/Pumberger/Schneider/Steinwender/Meschik/Wege-ner/Katoch, Seeking, Forschungsarbeiten des öVSF Band 025, 2014.

6) Überblicksweise in Fluch, Die Rechte und Pflichten der (Renn-)radfahrer, Zak 2013, 307.

7) OGH 7. 7. 2005, 2 Ob 135/04 y.

8) OGH 28. 3. 2012, 2 Ob 42/12 h.

9) OLG Düsseldorf 1 U 182/06 NJW 2007, 3075; OLG Saarbrücken 4 U 80/07 NZV 2008, 202.

10) Furian/Hnatek-Petrak, Was bringt die Einführung einer gesetzlichen Radhelmpflicht? ZVR 2006/168, 427.